

Fall I

A und B haben finanzielle Probleme und planen daher einen „Besuch“ in der Ordination des C. A schlägt das Fenster zur Ordination ein. In einer Schublade finden sie einen Stoß unausgefüllter aber bereits abgestempelter Rezeptformulare. Davon stecken sie 30 Stück ein, um diese bei Bedarf zu verwenden. Zudem nehmen sie eine kleine Handkasse und ein EKG-Gerät im Wert von 4.600 € mit. Von A unbemerkt steckt B noch Medikamente im Wert von 600 € in die mitgebrachte Sporttasche. Zu Hause brechen sie die Handkasse auf, die 400 € enthält. Sie teilen sich Geld und Rezeptformulare, die Handkasse schmeißen sie auf den Müll.

Wie schon Tage zuvor zwischen B und seinem Freund T verabredet, übergibt B diesem am nächsten Tag die Medikamente zum gewinnbringenden Weiterverkauf. Seiner Freundin stellt B ein Rezept für ein Schmerzmittel aus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und T!

Fall II

Karatekämpfer X gerät bei einem Wirtshausbesuch in eine Auseinandersetzung mit Y. Y erhebt spontan seine Hand, um den Kellner zu rufen. Da X einem Faustschlag entgehen will, nimmt er einen schweren, gläsernen Aschenbecher und schlägt diesen dem Y ins Gesicht. Y erleidet einen verschobenen Nasenbeinbruch und tiefe Schnitte im Gesicht.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des X!

Fall III (Prozessrecht)

Gegen G, Geschäftsführer der Bau-GmbH in Kitzbühel (Tirol), ermittelt die Kriminalpolizei wegen Organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB). Sie verwehrt seinem Verteidiger V die sofortige vollständige Akteneinsicht.

a) Welche Staatsanwaltschaft ist sachlich und örtlich zur Verfolgung der Organisierten Schwarzarbeit zuständig?

b) Was kann V bei ihr tun, um von der Kriminalpolizei umgehend unbeschränkte Akteneinsicht zu erhalten?

c) V hat damit keinen Erfolg. An wen konkret muss er sich jetzt womit wenden, um vollständige Akteneinsicht zu erhalten?

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens bringt die Anklagebehörde Strafantrag gegen G wegen Organisierter Schwarzarbeit ein.

d) Bei welchem sachlich und örtlich zuständigen Gericht?

Weil G und die Bau-GmbH wegen der im Zusammenhang mit der Organisierten Schwarzarbeit begangenen Abgabenhinterziehungen bereits rechtskräftig zu einer empfindlichen Geldstrafe (G zahlt sie in 50 Monatsraten zu 1.000 Euro und lebt am Existenzminimum) bzw. Verbandsgeldbuße verurteilt worden sind und weil G bereits ein umfassendes Geständnis hinsichtlich der Organisierten Schwarzarbeit abgelegt hat, findet das Gericht auf Antrag des V, dass es aus spezial- und generalpräventiven Gründen keiner weiteren Bestrafung des G bzw. keiner weiteren Verbandsgeldbuße und daher auch keiner Hauptverhandlung bedarf.

e) Wie wird das Gericht vorgehen? Und was kann die Anklagebehörde dagegen tun?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!